

Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser



Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch
Telefonnr.: 034202 34080 / E-Mail: wasser@zv-derawa.de

Vor- und Zuname _____ E-Mail _____

Ort _____ Straße _____ Telefonnr. _____

beantragt für das Grundstück

Ort _____ Straße _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> die Erstellung des Wasseranschlusses | <input type="checkbox"/> die Erstellung eines Bauwasseranschlusses |
| <input type="checkbox"/> die Erstellung der Wasseranschlussleitung | <input type="checkbox"/> den kostenpflichtigen Tausch eines Frostzählers |
| <input type="checkbox"/> das Abtrennen des Wasseranschlusses | <input type="checkbox"/> |

Bei Antrag auf Erstellung von Hausanschlüssen sind ein amtlicher Lageplan mit Textteil 1:500 und ein Kellergrundriss bzw. ein Grundriss vom Untergeschoss beizufügen.
Seite 1-2 mit allen Unterschriften und den vorgenannten Plänen an DERAWA senden.

Voraussichtlicher Beginn der Installationsarbeiten im Haus: _____

Es sollen angeschlossen werden:

Anzahl	Wasser	V _R in l/s	V _S in l/s
	Stockwerk		
	Wohneinheiten		
	Gewerbeanlage		
	Büro-Verwaltungsgebäude		
	Hotel/Gaststätte		
		X	X
	Druckerhöhungsanlage		
	Wasseraufbereitungsanlage		
	Summe Spitzendurchfluss		

Eigenversorgungsanlage/Regenwassernutzung
im Haushalt vorhanden geplant

Der Antragsteller ist der künftige Empfänger der
Wasserlieferung **Ja / Nein**

Bemerkungen

Die Inbetriebnahme der Anlage / das Setzen der (des) Trinkwasserzähler(s) wird über ein eingetragenes Installationsunternehmen beantragt.

Die Zählersetzung erfolgt erst dann, wenn die Anschlusskosten/Baukostenzuschuss bezahlt sind und das Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll vorliegt.

Mit dem vorliegenden Antrag erfolgt die rechtsverbindliche Erklärung, dass das Installationsunternehmen die Trinkwasserkundenanlage nach den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Hinweisen des Wasserversorgungsunternehmens errichtet.

Die Rechnung ist zu richten an den [] Grundstückseigentümer [] Antragsteller [] Architekten [] Anlagenplaner

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der für die Versorgung mit Trinkwasser relevanten Satzungen und Bestimmungen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
- Ergänzenden Bestimmungen des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV,
- Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV (Tarife),
- Satzung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung,
- Widerrufsbelehrung für Verbraucher,
- Hinweise zur Datenverarbeitung.

Mit Ausnahme des Widerrufsrechts gelten die vorgenannten Satzungen, Verordnungen und Bestimmungen für Verbraucher, auch sämtliche andere Antragsteller (insbesondere Industrieunternehmen) als vereinbart und sind sinngemäß anzuwenden, auch bei Vorliegen abweichender gesetzlicher Regelungen.

Eingetragenes Installationsunternehmen (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Architekt/ Anlagenplaner (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. des gesetzlichen Berechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Berechtigten

Unsere Hinweise zum Datenschutz

Ihre Daten werden gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben, um den Versorgungsvertrag zwischen Ihnen und DERAUA und die damit verbundenen Pflichten vorzubereiten, abzuschließen und zu erfüllen. Hierzu verarbeiten wir Ihre personen- und grundstücksbezogenen Daten (Eigentümer, Nutzungsverhältnisse u. ä.). Die Erhebung der Daten ist Voraussetzung für die Vertragserfüllung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht erfolgen. Ihre Daten werden nur an Dritte weitergeleitet, wenn es gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Ihre personenbezogenen Daten können an bauausführende Unternehmen, an Dienstleister (Abrechnungsunternehmen, Ablesedienste, Archivierungsdienste, Postdienste u. ä.) und Ihren zuständigen Abwasserzweckverband weitergeleitet werden. Die Übermittlung erfolgt zum Zweck der bei Ihnen zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen, Bau, Wartung, Kontrolle der Trinkwasseranlage. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung der Daten an weitere berechnigte Empfänger. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und unsere Datenschutzerklärung. Die Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage beigefügt. Sie finden sie auch auf unserer Homepage unter www.zv-derawa.de/datenschutz, ebenso wie unsere Datenschutzerklärung. Mit der Weitergabe und Verarbeitung meiner DERAUA übermittelten Daten im o. g. Umfang bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. des gesetzlichen Berechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Berechtigten

Deutsche Kreditbank Leipzig
BLZ 120 300 00
Konto 130 720 6
IBAN: DE54 1203 0000 0001 3072 06
BIC: BYLA DEM1001

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
BLZ 860 555 92
Konto 228 000 5410
IBAN: DE04 8605 5592 2280 0054 10
BIC: WELA DE 8LXXX

Steuernummer: 237/149/03136
Verbandsvorsitzender: Dr. Manfred Wilde
Geschäftsführerin: Ina Witek

Seite 4 - 22 für Ihre Unterlagen

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung, Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch, Tel. 034202 34080, Fax 034202 34011, Email: wasser@zv-derawa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück)

An DERA WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung, Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch,
Fax 034202 34011, Email wasser@zv-derawa.de,

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Anschlussvertrag über die Erstellung eines
Wasserhausanschlusses zur Versorgung mit Trinkwasser

Bestellt am:

Name des /der Anschlusskunden

Anschrift des/der Anschlusskunden

Unterschrift des/der Anschlusskunden

Datum

HINWEISE ZUR DATENVERARBEITUNG

(gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

DERAWA Zweckverband Delitzsch- Rackwitzer Wasserversorgung

Verantwortliche/r:

Frau Ina Witek

Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch

E-mail: wasser@zv-derawa.de

Telefon: (03 42 02) 34 08-0

Der extern bestellte Datenschutzbeauftragte ist

Herr Stefan Lünse

Abnaundorfer Str. 60

04347 Leipzig

E-mail: **dsb**@luense.net

Tel.: 0341 2349085

2. Erhebung und Speicherung personen- und grundstücksbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns kontaktieren oder beauftragen, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Zuname,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Informationen, die für die Bearbeitung Ihres Auftrags oder Ihres Versorgungsvertrages notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Kunden, Grundstückseigentümer und/oder Vertragspartner identifizieren zu können;
- für die Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Verpflichtungen aus Vertrags,- und gesetzlichen Schuldverhältnissen
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus Vertrags- und gesetzlichen Schuldverhältnissen erforderlich.

Die dafür von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer-, zivil und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus BGB, HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus Vertrags- und gesetzlichen Schuldverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an bauausführende Unternehmen, Dienstleister, Planungsbüros, Abrechnungsunternehmen, Ablesedienste, Archivierungsdienste, Postdienste, andere öffentliche Stellen. und Ihren zuständigen Abwasserzweckverband. Die Weitergabe erfolgt zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Erfüllung unserer uns obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DS-GVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Zweckverbandes wenden.
-

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an wasser@zv-derawa.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

AVBWasserV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980 Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 21.1.2013 I 91

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBWasserV Anhang EV; Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. oo G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

- (1) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden.

In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

- (5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,
- zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind
- und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzuziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ergänzende Bestimmungen

**des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)
Vom 4. Dezember 2003
mit der Erweiterung
Vom 5. Mai 2009
und
1. Änderung (25.06.2020)**

Aufgrund von § 9 der Satzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasser-versorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser /AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl I S. 2010), hat die Verbandsversammlung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 4. Dezember 2003, mit Erweiterung vom 5. Mai 2009 und 1. Änderung vom 25. Juni 2020 folgende Ergänzungen zur AVBWasserV beschlossen:

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Der DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (nachstehend "Zweckverband DERAWA" genannt) schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband DERAWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband DERAWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes DERAWA auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruch-teilen).
3. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
4. In Abweichung zu § 1 Ziff. 2 AVBWasserV gelten diese ergänzenden Bestimmungen für Verbraucher ebenso wie für sämtliche anderen Antragsteller einschließlich Industrieunter-nehmen, soweit durch den DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung mit Letzterem keine Sonderverträge geschlossen werden.

II. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich, kann der Zweckverband DERAWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

III. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird ein Baukostenzuschuss nach folgenden Maßgaben erhoben:
 - 1.1. Mit der Neuerrichtung bzw. Veränderung eines Hausanschlusses hat der Kunde gemäß § 9 der AVBWasserV einen Baukostenzuschuss von 70 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung an den der Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen zu bezahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.
 - 1.2. Bei örtlichen Verteilungsanlagen, die keinen Versorgungsbereich nach Punkt 1.1. dar-stellen, ist der Baukostenzuschuss pauschal gemäß Pkt. 4. in der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu bezahlen.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage von Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung von Wohnungen dienen, wird ein Pauschalbetrag als Baukostenzuschuss erhoben.
3. Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten können zu den Baukostenzuschüssen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere wenn die Kosten für die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen und die zu erwartenden Ein-nahmen aus den Baukostenzuschusspauschalen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
4. Wohnungseinheiten (WE) sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) entsprechen. Darunter fallen auch Einliegerwohnungen, Bungalows und Gartenhäuser, die nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung zum dauernden Wohnen geeignet sind.
5. Der Baukostenzuschuss wird in der Regel zusammen mit den Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt.

IV. Hausanschluss (zu §§ 10 und 11 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband DERAUA die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Hierbei kann der Zweckverband DERAUA für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten (Pauschalsatz) je Hausanschluss berechnen. Die anzuwendenden Pauschalsätze enthält Pkt. 5 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband DERAUA die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.
5. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

V. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

VI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von den Ziffern III. und IV. unberührt.

VII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt ausläuft, hat der Anschlussnehmer dieses - durch die Messeinrichtung erfasste - Wasser zu bezahlen. Um Wasserverluste schneller zu erkennen, ist der Kunde angehalten in regelmäßigen Abständen den Zählerstand der Messeinrichtung zu kontrollieren.

VIII. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

IX. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragen des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

1. Vorrichtungen (Standrohre, Hydranten-, Bauwasserzähler) zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen getroffenen Bestimmungen vermietet.
2. Der Mieter darf die gemietete Vorrichtung nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
 1. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten - einschließlich Verunreinigung - dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten entstehen.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt für die Vermietung von Standrohren und Messeinrichtungen eine angemessene Kautions. Eine Weitergabe der Vorrichtung an andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die vermietete Vorrichtung sofort einzuziehen.
5. Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
Der Mieter ist verpflichtet, die überlassene Vorrichtung zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen bzw. den vereinbarten Verbleib nachzuweisen.

XI. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

1. Der Wasserpreis bestimmt sich nach der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen von Preisen und Entgelten werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgen grundsätzlich jährlich. Des Weiteren erhebt der Zweckverband DERAUA monatliche Abschlagszahlungen.

3. Für das Vorhalten des Wassers und des Rohrnetzes im öffentlichen Bereich wird ein Grundpreis erhoben. Die Berechnung erfolgt für volle Monate.

XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

1. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Zweckverband DERAWA berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
2. Bei erneutem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach erfolgter Abtrennung eines Hausanschlusses gelten die Bestimmungen wie für die erstmalige Herstellung.
3. Bei einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer weiterhin zur Zahlung des Grundpreises verpflichtet. Wird aus Hausanschlussleitungen kein Wasser mehr entnommen, da die Nutzung des Grundstückes baulich im Sinne des Bewohnens bzw. gewerblich nicht mehr erfolgt, können diese vom örtlichen Versorgungsnetz getrennt werden. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.
4. Bei Einstellung der Versorgung, fristloser Kündigung (§ 33 AVBWasserV) wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband DERAWA berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung (Mahnung und Androhung können gleichzeitig erfolgen) einzustellen. Die Zweiwochenfrist zwischen Androhung und Durchführung der Versorgungseinstellung muss nicht eingehalten werden, wenn wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der künftigen Ansprüche des Zweckverbandes DERAWA eintritt. In Betracht kommen hier insbesondere der Antrag auf bzw. die Eröffnung von Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren gegen den Schuldner.

XIII. Auskünfte

Der Zweckverband DERAWA ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XIV. In-Kraft-Treten, Sonstiges

1. Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 04.12.2003 mit der Erweiterung vom 05.05.2009 sind seit dem 05.05.2009 gültig. Die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 25. Juni 2020 tritt am 25. Juni 2020 in Kraft.
2. Tarife und Preise enthält die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV.

Delitzsch, 25.06.2020

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Anlage
zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Vom 30. Juni 2016

Auf Grund von § 58 und § 60 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013; § 9 der Satzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS) Vom 4. Dezember 2003 sowie § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) sowie des BFH Urteils vom 08.10.2008 hat die Verbandsversammlung am 30. Juni 2016 folgende Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung zur AVBWasserV beschlossen:

1. Zählerarif

1.1. Das Wasserentgelt setzt sich zusammen aus

- a) dem Arbeitspreis (siehe Punkt 1.2.) und
- b) dem Grundpreis (siehe Punkt 1.3.).

1.2. Der Arbeitspreis beträgt nach dem je Messeinrichtung festgestellten Jahresverbrauch

von	Mengenanteil in m ³ bis	netto	brutto (inkl. 7% Ust.)
1	10.000	1,98	2,12
10.001	15.000	1,88	2,01
15.001	20.000	1,83	1,96
20.001	30.000	1,73	1,85
30.001	40.000	1,63	1,74
40.001	50.000	1,53	1,64
50.001	60.000	1,43	1,53
60.001	und mehr	1,33	1,42

Hinweis: Verfügt ein Abnehmer über mehrere Messeinrichtungen, dann erfolgt die Feststellung der Abnahmemenge und die Berechnung des Arbeitspreises lt. vorstehender Tabelle getrennt für jede einzelne Messeinrichtung.

1.3. Der Grundpreis wird - gestaffelt nach der beim Kunden eingebauten Zählergröße - erhoben.

(Hinweis: Mit dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis wird ein Teil der Fixkosten des Wasserversorgungsunternehmens zur durchgängigen Vorhaltung der Betriebsbereitschaft abgegolten.)

Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt

Neue Bezeichnung nach Dauerdurchfluss (Q ₃)	Alte Bezeichnung nach Nenndurchfluss (Q _n)	EUR - netto -	EUR - brutto -(inkl. 7 % Ust.)
a) Flügelradzähler	a) Flügelradzähler		
Q ₃ 4	2,5 m ³ /h (Q _{max} 5 m ³ /h)	6,90	7,38
Q ₃ 10	6 m ³ /h (Q _{max} 10 m ³ /h)	13,30	14,23
Q ₃ 16	10 m ³ /h (Q _{max} 20 m ³ /h)	27,60	29,53
b) Woltmannzähler	b) Woltmannzähler		
Q ₃ 25	15 m ³ /h (50 mm)	55,00	58,85
Q ₃ 63	40 m ³ /h (80 mm)	125,00	133,75
Q ₃ 100	60 m ³ /h (100 mm)	200,00	214,00
Q ₃ 250	150 m ³ /h (150 mm)	450,00	481,50

(Hinweis: Falls hiervon abweichende Zählertypen zum Einsatz kommen, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Grundpreishöhe abzuschließen.)

1.4. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

1.5. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.

1.6. Der Zweckverband DERAWA kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entscheiden, dass die verbrauchte Wassermenge über eine für

Vorkasse (Münzeinwurf, Chipkarte) eingerichtete Messeinrichtung festgestellt wird.

In diesem Fall beträgt das Entgelt pro m³ (inkl. Grundpreis) 5,23 EUR (netto) , 5,60 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

2. Pauschaltarif

2.1. Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird der Kunde pauschal veranlagt.

Der Pauschalbetrag wird aus dem Arbeitspreis nach Ziff. 1.2. und dem Grundpreis nach Ziff. 1.3. gebildet. Die anzuwendende Grundpreishöhe legt das Wasserversorgungsunternehmen nach der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 der AVBWasserV fest.

2.2. Für Pauschalkunden gelten als Bemessungsgrundlage für den Wasserverbrauch die nachfolgenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen.

Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl m3 / Jahr
1 Person	32
1 Stück Großvieh (Pferd, Rind)	18
1 Stück Kleinvieh (Schwein, Kalb, Schaf, Ziege)	3,5
1 Garten (bis 500 m2)	9
1 Garten (bis 500 m2) mit Bungalow	18

2.3. Weichen die unter Pkt. 2.2. vorgegebenen Pauschalsätze von den tatsächlich nachweisbaren Abnahmeverhältnissen wesentlich ab, ist der Verbrauch durch Einzelschätzung zu ermitteln.

3. Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse

3.1. Bei Kunden mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, wenn er vorrangig zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dient.

3.2. Der Kunde hat für das Vorhalten eines Reserveanschlusses neben dem Wasserentgelt gemäß Zählertarif einen monatlichen Bereitstellungspreis zu entrichten.

Dieser beträgt für einen Reserveanschluss mit einer

	EUR - netto -	EUR - brutto - (inkl. 7 % Ust.)
Nennweite bis 100 mm	35,79	38,30
Nennweite bis 150 mm	51,13	54,71
Nennweite bis 200 mm	71,58	76,59
Nennweite über 200 mm	102,26	109,42

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1. Wohnbaubereich (nach Wohneinheiten)

4.1.1. Pauschale je Anschluss
bis zu 4 Wohneinheiten 685,00 EUR (netto) 732,95 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

4.1.2. Pauschale für
jede weitere Wohneinheit 80,00 EUR (netto) 85,60 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

4.2. Gewerblicher Bereich (nach Anschlussweite)

4.2.1. Pauschale für einen Neuanschluss

	EUR - netto -	EUR - brutto - (inkl. 7 % Ust.)
bis DN 40	685,00	732,95
bis DN 50	1.020,00	1.091,40
bis DN 80	2.740,00	2.931,80
bis DN 100	4.470,00	4.782,90
bis DN 150	9.800,00	10.486,00
bis DN 200	21.600,00	23.112,00

4.2.2. für eine Verstärkung der Anschlussleitung

Es ist der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Anschlussweite gemäß Ziffer 4.2.1. zu berechnen.

5. Hausanschluss

5.1. Grundpauschale
für Leitungslänge bis 15 m und Leitungsquerschnitt bis DN 50
1 450,00 EUR (netto) 1.551,50 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.2. Pauschale für Mehrlängen über 15 m bis höchstens 50 m

5.2.1. bei unversiegelter Oberfläche und einfachen
Bauverhältnissen je Meter 34,00 EUR (netto) 36,38 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.2.2. in allen übrigen Fällen je Meter 68,00 EUR (netto) 72,76 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

(Berechnungshinweis: Es sind beide Pauschalsätze nach Pkt. 5.2.1. und Pkt. 5.2.2. heranzuziehen, sobald auf mindestens 3 zusammenhängende Meter Rohrgraben die jeweiligen Voraussetzungen zutreffen.)

5.3. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Länge (über 50 m), Leitungsquerschnitt und Lage von den üblichen Gegebenheiten wesentlich abweichen, sind die Pauschalsätze nach Ziffer 5.1. und 5.2. nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist der tatsächliche Herstellungsaufwand zu berechnen.

5.4. Es kann vereinbart werden, dass der Anschlussnehmer im eigenen Grundstück den Rohrgraben auf seine Kosten selbst herstellt und nach der Rohrverlegung durch das Wasserversorgungsunternehmen diesen verschließt sowie die Oberfläche abschließend wiederherstellt.

Hierfür erhält der Anschlussnehmer einen Nachlass

a) je m Rohrgraben unter Herstellungsbedingungen
nach Ziff. 5.2.1. 20,00 EUR (netto) 21,40 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

b) je m Rohrgraben unter Herstellungsbedingungen
nach Ziff. 5.2.2. 40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

5.5. Wird mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens mindestens ein weiteres Versorgungsmedium (Wasser, Gas, Strom u. a.) in einem Rohrgraben verlegt, erhält der Anschlussnehmer pro Meter gemeinsam genutztem Rohrgraben einen zusätzlichen Nachlass von 5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.).
Davon ausgenommen sind Ver- und Versorgungsleitungen, die zum Eigentum des Kunden gehören.

6. Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

- 6.1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung ** 3,50 EUR
- 6.2. für jeden Einsatz einer im Auftrag von DERAWA handelnden Person
- 6.2.1. zum Einzug eines Betrages ** 30,00 EUR
- 6.2.2. zur Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV) ** 37,50 EUR
- 6.2.3. zur Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) 40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

Erfolgt der Einsatz auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der üblichen Arbeitszeit, so werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Sonstige Leistungen

7.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

7.1.1. für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage einschließlich des
Zählereinbaus werden berechnet 37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.1.2. für eine vom Kunden zu vertretende Mängelbeseitigung werden in Rechnung gestellt, soweit der tatsächliche Aufwand nicht höher liegt 37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.2. Zeitweilige Absperrung eines Anschlusses (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)

7.2.1. Absperrung 37,50 EUR (netto) 40,13 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.2.2. Wiederinbetriebsetzung 40,00 EUR (netto) 42,80 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.3. Vorübergehender Wasseranschluss (Bauwasser)

Herstellen und Entfernen jedes Einzelanschlusses einschließlich
Messeinrichtung, -ohne Erdarbeiten 75,00 EUR (netto) 80,25 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

7.4. Vermietung von Standrohr-, Hydranten-, Bauwasserzähler

je angefangener Tag 0,50 EUR (netto) 0,54 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

mindestens pro Vermietung 5,00 EUR (netto) 5,35 EUR (brutto, inkl. 7 % Ust.)

Hinweis: Für die Dauer der Vermietung ist eine Kautions beim Wasserversorgungsunternehmen zu hinterlegen. Diese beträgt:

a) für Standrohr-, Hydrantenzähler ** 300,00 EUR

b) für Bauwasserzähler ** 150,00 EUR

7.5. Personalleistungen (je Stunde)

7.5.1. gewerbliche Mitarbeiter 41,00 EUR (netto) 48,79 EUR (brutto, inkl. 19 % Ust.)

7.5.2. ingenieurtechnische und kaufmännische Mitarbeiter 46,00 EUR (netto) 54,74 EUR (brutto, inkl. 19 % Ust.)

7.6. Zuschläge

Treten bei einer Leistungsdurchführung unverhältnismäßige Erschwernisse (bspw. komplizierte Boden- und Grundwasserverhältnisse, Auftreten von Hindernissen u. a. m.) auf, dann ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, angemessene Zuschläge zu den in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Pauschalen zu erheben. Analog ist zu verfahren, wenn durch befolgte Kundenwünsche Mehrkosten entstehen.

7.7. Alle durch vorgenannte Bestimmungen nicht erfassten Leistungen sind nach den tatsächlich beim Zweckverband DERAWA entstehenden Kosten zu berechnen.

8. Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte sind mit der zurzeit gültigen Umsatzsteuer ausgewiesen. Wird per Gesetz eine Änderung des Steuersatzes wirksam, dann gelten die entsprechend veränderten Bruttopreise.

Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. In-Kraft-Treten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV ist ab 30. Oktober 2016 gültig.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 12. November 2015 nicht mehr anzuwenden.

Dr. W i l d e
Verbandsvorsitzender

S A T Z U N G des DERAUA Zweckverband

Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

für die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Vom 4. Dezember 2003

Auf Grund von § 57 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418); des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), hat die Verbandsversammlung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (nachfolgend „Zweckverband DERAUA“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und Betriebswasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Er kann Dritte mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen beauftragen.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- (2) Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes DERAUA liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und Betriebswasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband DERAUA erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischenliegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband DERAUA einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), insoweit die Ausnahmeregelung nach Abs. 2 nicht zutrifft.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

- (2) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von anderweitig bezogenem Wasser für Zwecke der Garten- und Grünanlagenbewässerung, zur Teich- und Beckenbefüllung, für im Außenbereich von Gebäuden vorzunehmende Reinigungsarbeiten und ähnliche Anwendungsfälle im Freien, wenn das dafür benötigte Wasser nicht den Richtlinien über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muss.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist der nach § 6 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der Zweckverband DERAWA räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband DERAWA einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann durch den Zweckverband DERAWA befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband DERAWA der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.
Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Anschlussnehmer für das Wasserentgelt, dass auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband DERAWA entfällt.

§ 9

AVBWasserV

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAWA zur AVBWasserV und der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAWA zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband DERAWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAWA zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband DERAWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4, 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung - frühestens am 01. Januar 2004 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes DERAWA vom 03. November 1999 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.